Vertrag

zwischen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG),
vertreten durch die Hauptgeschäftsführung,
diese vertreten durch Frau Dr. K. Hase-Grebennikova,
Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg

- Auftraggeberin (AG)-

und

- Auftragnehmer (AN)-

wird dieser Vertrag über die Dienstleistung für den Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen inkl. Alarmaufschaltung in einem Verwaltungsgebäude der VBG, Bezirksverwaltung Dresden abgeschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Vertragsbestandteile 3
§ 3 Leistung des AN 4
§ 4 Austausch von Personal des AN 6
§ 5 Leistung der AG 6
§ 6 Abtretung von Forderungen/Aufrechnung 6
§ 7 Unterauftragnehmer 7
§ 8 Vergütung - Preisanpassung - Tariflohn - Rechnungsstellung 7
§ 9 Durchführung des Vertrages 8
§ 10 Umbaumaßnahmen während der Vertragslaufzeit 9
§ 11 Termine und Ausführungsfristen 9
§ 12 Erfüllungsort 9
§ 13 Vertragslaufzeit /Kündigung 9
§ 14 Vertraulichkeit, Datenschutz sowie Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse 10
§ 15 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen 11
§ 16 Vertragsstrafen 11
§ 17 Sicherheitsleistung 11
§ 18 Unfallverhütung und Arbeitsschutz 12
§ 19 Abnahme / Gefahrenübergang 12
§ 20 Schlussbestimmungen 12

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen am Objekt der Auftraggeberin (AG) in der Bezirksverwaltung Dresden insbesondere:

- Aufschaltung von Alarm- und Störungsmeldungen
- Interventionsdienst und Alarmverfolgung
- Aufgaben des Sicherheitsdienstes
- Aufgaben des Empfangsdienstes
- Sicherheitsdienst mit Arbeitszeitbeginn und Arbeitsende an Arbeitstagen der Auftraggeberin
- Personalanforderungen gemäß Punkt 5.1 und 5.2 der Leistungsbeschreibung

Bei diesem Vertrag handelt es sich nicht um einen Werkvertrag.

Die zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung näher definiert.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteil gelten nacheinander:

- dieser Vertrag;
- Ggf. der aus dem Vergabeverfahren entstandene Frage- und Antwortkatalog,
- die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin (AG) inkl. aller Anlagen zur Vergabe Nr. VBG/2026/10/6827;
- das Angebot des AN vom _____;
- dass unter § 13 aufgeführte Datenschutzdokument;
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin (ZVB);
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
- das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Weitere Bestandteile sind nicht vereinbart.

Die verschiedenen Bestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Bestandteilen sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, gelten die Bestandteile und Unterlagen vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge.

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestandteilen ist stets der höherwertige Standard bzw. weitreichendere Leistungsumfang verbindlich.

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen hat der AN die AG rechtzeitig vor Ausführung der davon betroffenen Leistung hierauf hinzuweisen und die konkreten Folgen zu benennen, die sich im Falle einer Ausführung gemäß der vorstehenden Rangfolgeregelung für den geschuldeten Leistungsumfang ergeben.

Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesem Vertrag abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die AG hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich

zugestimmt. Dieser Vertrag gilt auch dann, wenn die AG eine Leistung des AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN vorbehaltlos annimmt.

§ 3 Leistung des AN

Die AG überträgt an den AN nach Zuschlagserteilung die in der Leistungsbeschreibung ausgeschriebenen Leistungen. Den Umfang der Leistungen bestimmt die AG.

Bei einer etwaigen weiteren Beauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung oder einer (sukzessiven oder vorgezogenen) Teilbeauftragung von Leistungen kann der AN keine Erhöhung des vereinbarten Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadenersatz (aus Personalvorhaltung, Behinderung oder Unterbrechung etc.) geltend machen.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen beschreiben und beinhalten die Mindestanforderungen zur Herbeiführung der nachgenannten und vereinbarten Ziele.

Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Aufgaben vertragsgerecht, insbesondere mängelfrei sowie innerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten erbracht und fertig gestellt werden. Dieses Ziel ist von dem AN unter allen Umständen und unabhängig von den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Einzelleistungen im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs herbeizuführen und einzuhalten.

Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung zweckmäßig oder notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zur Funktion und Tätigkeit eines gewissenhaften AN gehört und/oder zur Erreichung der vorbeschriebenen Ziele erforderlich ist.

Der AN verpflichtet sich, die vertraglich geschuldeten Leistungen unter Anwendungen größtmöglicher Sorgfalt zu erbringen.

Der AN verpflichtet sich, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderliche Urlaubs- sowie Krankheitsvertretung in ihrem/ seinem Betrieb sicherzustellen. Dies gilt im Falle einer Bietergemeinschaft für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft sowie im Falle der Beauftragung eines Unterauftragnehmers auch für diesen.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Stand der Wissenschaften und den gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten zu erfüllen und die Anordnungen, Vorgaben und Anregungen der AG zu beachten.

Der AN hat seine Leistungen in die vorgegebene, festgelegte und ggf. fortgeschriebene Terminplanung sowie in den vereinbarten und fortgeschriebenen Ablauf einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Leistungen in der vereinbarten Qualität, den vereinbarten Fristen und zu dem angebotenen Preisen erbracht und in keiner Weise verzögert werden.

Der AN ist verpflichtet, die Interessen der AG gewissenhaft wahrzunehmen und in jedem Stadium der Abwicklung dieses Vertrages eng mit der AG zusammenzuarbeiten, die Leistungserbringung abzustimmen und die AG fortlaufend zu informieren und alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Zusammenarbeit mit der AG und sonstigen Beteiligten zu klären. Hat der AN gegen die Anwendung der von der AG übergebenen Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen oder Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche bei der Leistungserbringung der Projektbeteiligten fest, hat der AN die AG unverzüglich hierauf schriftlich hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Verletzt der AN diese Überprüfungs- und Mitteilungspflicht, so ist er der AG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Aus verbliebenen Unklarheiten oder Widersprüchen kann der AN keinerlei Rechte ableiten.

Die dem AN vorgelegten Unterlagen und Leistungen der AG und anderer Beteiligter entbinden ihn nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf beruhenden Leistungen der anderen Projektbeteiligten und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem AN geschuldeten Leistungen.

Die von dem AN erbrachten Leistungen sind auf Verlangen der AG durch einen Statusbericht vorzulegen. Erkennbare Abweichungen sind in jedem Falle unverzüglich schriftlich aufzuzeigen.

Der AN ist verpflichtet, der AG jeweils unverzüglich gesondert schriftlich zu berichten, falls er die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, die Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken oder andere negative Auswirkungen auf die Vertragsziele haben könnten.

Insbesondere hat der AN frühzeitig negative Entwicklungen hinsichtlich Kosten, Termine und der Qualität der Leistungen oder Lieferungen der AG schriftlich anzuzeigen und rechtzeitig der AG geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen und/oder Entscheidungshilfen zu geben. Der AN hat zudem die AG rechtzeitig davon zu unterrichten, wann welche auftraggeberseitig Entscheidungen zu treffen sind.

Der AN hat seine Leistungen selbst bzw. durch sein eigenes Büro zu erbringen.

Namentlich benannte Beauftragte des AN sind:

1. _____

2. _____

Der AN sichert zu, dass die von ihm bezeichneten Personen während der gesamten Vertragslaufzeit federführend tätig sein werden.

Liegt die Zustimmung der AG zur Einbeziehung Dritter in die Vertragserfüllung vor, hat der AN die Verträge mit Dritten so zu gestalten, dass diese vollumfänglich, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz sowie Termin- und Kostensicherheit, den zwischen der AG und dem AN geregelten Pflichten entsprechen. Gleiches gilt für die Versicherungspflicht. Der AN hat ferner zu vereinbaren, dass eine weitere (Unter-)Vergabe nur nach Einwilligung der AG zulässig ist.

Vergibt der AN nach vorheriger Zustimmung der AG Leistungen/Leistungsteile an einen Unterauftragnehmer/Dritten und entspricht deren/dessen Leistung trotz Abmahnung durch die AG nicht den vertraglichen Anforderungen oder ist sie aus sonstigen Gründen mangelhaft, unzureichend oder unvollständig, so ist die AG berechtigt, den Austausch dieses Unterauftragnehmers und die Leistungserbringung durch den AN oder einen anderen Dritten zu verlangen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die AG zur Kündigung des Vertrags mit dem AN hinsichtlich der entsprechenden Leistung (Teilkündigung) aus wichtigem Grund berechtigt. Die Verantwortlichkeit des AN bleibt davon unberührt.

§ 4 Austausch von Personal des AN

Der AN oder dessen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, Arbeitnehmer, welche sie zur Leistungserbringung einsetzen, auszutauschen, sofern die AG dies aus wichtigem Grund verlangt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn erforderliche Nachweise nicht erbracht werden, das Personal des AN oder das seines Unterauftragnehmers unzuverlässig und/oder zur Leistungserbringung ungeeignet ist oder gegen die zuvor aufgeführten Datensicherheits- und Verhaltensregeln verstößt.

§ 5 Leistung der AG

Die AG stellt die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen dem AN zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, etwaige ihm fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen benötigt, von der AG anzufordern. Sollten Daten, Informationen oder Unterlagen im Besitz anderer Beteiligter sein, hat der AN diese dort direkt anzufordern und die AG gleichzeitig darüber zu informieren und den Eingang zu dokumentieren.

Die AG nimmt die Auftragsleitung wahr und erbringt dabei folgende Eigenleistungen: rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen der erforderlichen Entscheidungen (Mitwirkung bei Freigaben, soweit erforderlich oder aus Sicht der AG geboten).

Herführen aller erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und Erlaubnisse. Leiten der Besprechungen zur Vorbereitung, Einleitung oder Durchsetzung von Entscheidungen.

Die Vertragssteuerung seitens der AG wird durch:

Herr Andre Mende, Tel.: +49 (351) 8145-400

wahrgenommen. Sie sind Vertreter der AG und zu allen Handlungen, Weisungen und Entscheidungen gegenüber dem AN bevollmächtigt, sofern nicht die AG durch ihre Geschäftsführung ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.

Von der AG beauftragte sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Vertragsänderungen anzuordnen oder die AG in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu vertreten.

§ 6 Abtretung von Forderungen/Aufrechnung

Die Abtretung einer Forderung durch den AN an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der AG.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch die AG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Unterauftragnehmer

Der AN hat die vorgesehenen Unterauftragnehmer sowie Art und Umfang der von ihnen auszuführenden Leistungen mit Vertragsschluss konkret benannt. Eine Änderung der Art oder des Umfangs von Unterauftragsnehmereinsätzen bzw. ein Austausch bedarf der schriftlichen Zustimmung der AG.

Soweit der AN Teile von Leistungen an andere Unternehmer überträgt (Unterauftrag), darf er dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen- insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – stellen, als zwischen dem AN und der AG vereinbart.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge hat der AN kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Vertragspartner und Schuldner der Leistung gegenüber der AG verbleibt ausschließlich der AN.

§ 8 Vergütung - Preisanpassung - Tariflohn - Rechnungsstellung

Die Vergütung der Leistungen erfolgt entsprechend den Angebotspreisen im Preisblatt. Vergütungsbestandteile neben den Angebotspreisen sind unzulässig.

Die zur sinnvollen und funktionierenden Leistungserbringung erforderlichen Leistungen, die vorstehend oder in der Leistungsbeschreibung nicht explizit genannt sind, sind mit den vorstehenden Preisen ebenfalls mit abgegolten.

Ein Mindestumsatz sowie Abschlagszahlungen werden nicht vereinbart.

Die AG weist darauf hin, dass der AN verpflichtet ist, seinen für diesen Auftrag eingesetzten Mitarbeitern/innen Tariflohn nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns geltenden Tarifvertrags für das Wach- und Sicherheitsgewerbe zu zahlen.

Preisanpassungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon sind:

- Preisanpassungen im Rahmen von Tariflohnsteigerungen oder gesetzlichen Erhöhungen von Sozialabgaben;

Sonstige Aufwendungen, Auslagen, Reisekosten etc. sind mit den Angebotspreisen abgegolten. Alle Preise enthalten alle Nebenkosten und sind All-Inclusive-Preise. Es erfolgt keine gesonderte Erstattung durch die Auftraggeberin.

Eine Preisanpassung kann nur verlangt werden, wenn das betreffende Ereignis nachweisbar zu tatsächlichen Kostenänderungen auf Seiten des AN führt; entstehende Mehrkosten und Kosteneinsparungen des AN sind dabei zu saldieren. Die durch das jeweilige Ereignis entstehende Preisänderung ist auf der Grundlage des ursprünglichen Angebotes nachzuweisen. Hierzu verwendet der AN analog dem Vergabeverfahren verwendeten Formblätter „Kalkulation“ und „Preisblatt“

Die Preisanpassung ist schriftlich bei der jeweils anderen Vertragspartei zu beantragen. Die Preisanpassung wird frühestens mit Wirkung für den auf die Einigung über die Preisanpassung folgenden Monat wirksam.

Die AG fordert eine pünktliche und regelmäßige Auszahlung der Löhne an die Beschäftigten des AN und seiner eingesetzten Unterauftragnehmer.

Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach Abnahme der erbrachten Leistung durch die AG. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung ausschließlich unter Nennung der Vergabenummer (VBG/2026/10/6827) und der Bezeichnung des Auftrags gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe mit den abrechnungsrelevanten Unterlagen (Rundgänge mit einem elektronischem System) bei der AG einzureichen und an folgende Anschrift zu richten:

VBG – Hauptverwaltung
Stabsstelle Beschaffung
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg

Elektronische Eingangsrechnungen im PDF-Format (Attachment) sind ausschließlich an das Rechnungseingangspostfach eingangsrechnung@vbg.de zu senden. Pro E-Mail ist nur eine PDF-Datei (Rechnung inkl. Anlagen) zu versenden.

Die E-Mail darf keine weiteren Dateianhänge (auch keine Visitenkarten etc.) beinhalten. Das E-Mail-Format muss Text (nicht HTML) sein.

Die Bezahlung der Rechnung durch die AG erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich etwaiger Beanstandungen. Diese sind innerhalb von 6 Monaten nach Anweisung des beanstandeten Zahlungsvorganges geltend zu machen.

Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AG statthaft.

Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise sind in Euro anzugeben.

Für Rechnungen, die nicht diesen formalen Anforderungen genügen, werden mit einer Korrekturaufforderung an den Absender unverzüglich zurückgesandt und der Zahlungsanspruch bis zum Posteingang einer korrigierten und formal einwandfreien Rechnung ausgesetzt.

In Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem AN die Vergütung nur anteilig für bis dahin mangelfrei erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig.

Es gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der AG.

§ 9 Durchführung des Vertrages

Der AN verpflichtet sich, die vertraglich geschuldeten Leistungen unter Anwendungen größtmöglicher Sorgfalt zu erbringen.

Der AN verpflichtet sich, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderliche Urlaubs- sowie Krankheitsvertretung in ihrem/ seinem Betrieb sicherzustellen. Dies gilt im Falle einer Bietergemeinschaft für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft sowie im Falle der Beauftragung eines Unterauftragnehmers auch für diesen.

§ 10 Umbaumaßnahmen während der Vertragslaufzeit

Sollten auf Grund von Umbauarbeiten innerhalb unserer Bezirksverwaltung Gebäudebereiche nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden, können während der Umbaumaßnahmen sich Anteile für die regelmäßige Sicherheitsdienstleistung verändern. Der Umfang und die Zeiträume können in Abhängigkeit vom Baufortschritt variieren und zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme konkretisiert werden.

Die AG wird dem AN rechtzeitig, wenigstens aber sechs Wochen vor Beginn einer solchen Maßnahme, über die jeweiligen Änderungen informieren. Die Anpassung der Dienstleistungen erfolgt individuell durch Nachträge, sobald die konkreten Bauabschnitte festgelegt sind.

§ 11 Termine und Ausführungsfristen

Bei nicht vertragsgerechter Leistungserfüllung sowie bei sonstigen vertraglichen Pflichtverletzungen ist die AG berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen. Der AN obliegt auf Verlangen der AG bis zur Abnahme der Nachweis, dass die Leistungen vertragsgerecht erfüllt worden sind. Gewährleistungsrechte und -ansprüche der AG bleiben davon unberührt.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der VBG – Bezirksverwaltung Dresden, Wiener Platz 6 in 01069 Dresden

§ 13 Vertragslaufzeit /Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.03.2027 und endet am 28.02.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Durch eine einseitige Erklärung der Auftraggeberin ist eine zweimalige Verlängerungsoption für jeweils weitere 24 Monate wie folgt möglich:

1. Verlängerungsoption beginnt am 01.03.2029 und endet am 28.02.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
2. Verlängerungsoption beginnt am 01.03.2031 und endet am 28.02.2033, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

Jede Verlängerungsoption bedarf der Schriftform und wird von der AG spätestens 4 Monate vor Ablauf der jeweiligen Regellaufzeit gegenüber dem AN schriftlich erklärt.

Eine Vertragsverlängerung über den 28.02.2033 hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es treten unvorhergesehene Ereignisse ein, die eine weitere, kurzfristige Vertragsverlängerung bedingen, wie z. B. die Aufhebung einer für diesen Leistungsgegenstand durchgeführten Ausschreibung oder Verzögerungen bei Bauverläufen.

In der Zeit vom 15.02.2027 bis 26.02.2027 ist eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von einem Tag fest einzuplanen.

Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit **(„Nachrückerklausel“)**. Während dieses Zeitraumes wird insbesondere die Prüfung des Qualitätsmanagements in der praktischen Durchführung vorgenommen. Die AG kann innerhalb dieser ersten sechs Monate den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte die AG das zu betreuende Gebäude oder Teile des Gebäudes (Untervermietung) nicht weiter betreiben, kann sie den Vertrag mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende des Kalendermonats gegenüber dem AN schriftlich kündigen.
Das in den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen geregelte Recht zur Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die AG insbesondere vor, wenn

- der AN falsche Angaben in dem Vergabeverfahren gemacht hat,
- der AN eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Tätigkeit aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht gewährleisten kann,
- die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht erbracht werden kann,
- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen,
- ein schwerwiegender Verstoß des AN gegen vertragliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder den Datenschutz vorliegt,
- die in §§ 123 und 124 GWB genannten Tatbestände bei dem AN vorliegen bzw. eintreten.

Eine Kündigung wegen Verletzung der Vertragspflichten ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung zur Abhilfe und die Abmahnung bedürfen der Textform. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Kündigung durch die AG ist diese verpflichtet, die nachweislich erbrachten Leistungen dem AN zu vergüten. Der AN hat diese Leistungen bis spätestens einen Monat nach Zugang der Kündigung gegenüber der AG abzurechnen.

Der AN hat der AG, den aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstanden Schaden zu erstatten.

§ 14 Vertraulichkeit, Datenschutz sowie Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird alle mit der Vertragsausführung beauftragten Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung bedient, über diese Vorschriften belehren.

Erhobene oder von der AG bekannt gegebene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des jeweiligen Auftrags verarbeitet oder genutzt. Jede andere Nutzung ist untersagt.

Dem AN ist bekannt, dass die unbefugte Übermittlung von personenbezogenen Daten oder geschützten Sozialdaten zumindest als Ordnungswidrigkeit gemäß den §§ 85a SGB X, 41 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geahndet werden kann.

Es gelten die Bestimmungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die in den des Vertrages beigefügten Dokument:

• Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis

definiert und unterzeichnet wurde.

§ 15 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der AN verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der AG zurückzugeben.

§ 16 Vertragsstrafen

Hat der AN die Überschreitung einer Vertragsfrist nach diesem Vertrag zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich einer solchen Vertragsfrist in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,1 % des für diese Teilleistung vereinbarten Vertragspreises, höchstens jedoch 5 % dieses Vertragspreises, zu zahlen.

Auf vorangegangene Vertragsfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung auch der nachfolgenden Vertragsfristen berücksichtigt, sodass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt max. 5 % der Nettoauftragssumme.

Die AG kann sich Vertragsstrafen Ansprüche noch bis zur Schlusszahlung, das heißt, bis zur Zahlung auf die Schlussrechnung des AN vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Soweit Vertragsfristen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafen Regelung an die neuen Termine/Fristen an, ohne dass es hierfür einer neuen besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafe bedarf.

§ 17 Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

§ 18 Unfallverhütung und Arbeitsschutz

Die AN erbringt ihre Leistungen unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften. Zur inhaltlichen Umsetzung hat die AN den Leitfaden für eine präventive Gestaltung der Arbeit „Wach- und Sicherungsdienste – sicher und erfolgreich“ (Berufsgenossenschaftliche Information – BGI 5022) zu beachten.

§ 19 Abnahme / Gefahrenübergang

Die Abnahme ist erfolgt, wenn die AG erklärt, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist.

Die Leistung ist als im Wesentlichen vertragsgemäß angenommen, wenn die Leistung von der AG abgenommen und freigegeben wurde.

§ 20 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache und alle Besprechungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von (Teil-) Leistungen und Unterlagen.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Ort, Datum_____ Ort, Datum_____

_____ _____

Unterschrift/Stempel Auftragnehmer Unterschrift/Stempel Auftraggeberin (VBG)